



TYROLEAN

JETS & SERVICES

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AGB

Tyrolean Jet Services GmbH (im Folgenden TJS genannt)

§ 1 Bestimmungen hinsichtlich des Vertrages zwischen Charterer und seinen Kunden:

Der Charterer und TJS stimmen überein, dass bei allen Flugtransporten nicht nur dem Charterer, sondern auch TJS Parteistellung im Vertrag zwischen dem Charterer und seinen Kunden eingeräumt wird. Der Charterer stellt sicher, dass alle folgenden Bestimmungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Charterers in den Vertrag zwischen dem Charterer und allen seinen Kunden aufgenommen und mit diesen wirksam vereinbart werden:

1. TJS wird bezüglich aller Flugtransporte Parteistellung hinsichtlich des Vertrags zwischen dem Charterer und seinen Kunden eingeräumt. Die Haftung von TJS hinsichtlich der Kunden des Charterers ist abhängig von der Zahlung aller finanzieller Verbindlichkeiten des Charterers im Hinblick auf den Charterflug seines Kunden.
2. Die Haftung
 - a. im Todesfall oder bei Körperverletzung ist bei fahrlässigem oder sonst schuldhaftem Verhalten von TJS unbegrenzt;
 - b. bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks ist beschränkt auf 1.288 SZR; eine höhere Haftungsgrenze gilt nur dann, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet oder das Reisegepäck vom Passagier vor Reiseantritt zur Gänze versichert wird.
 - c. bei Schäden verursacht durch eine verspätete Beförderung des Reisegepäcks ist beschränkt auf 1.288 SZR und bei Schäden verursacht durch eine verspätete Beförderung von Fluggästen ist die Haftung beschränkt auf 5.346 SZR.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Haftungsbestimmungen für Passagiere und deren Reisegepäck inklusive der Fristen für Schadenersatzforderungen und der Möglichkeit, eine besondere Erklärung für das Reisegepäck abzugeben gemäß Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates EG/889/2002 in der aktuellen Fassung, ist den AGB als Annex./1 angeschlossen.

3. Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen



kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

§ 2 Transportdokumente

1. Ist der Charterer kein Luftfahrtunternehmen und wird der Flug im Namen von TJS durchgeführt, so ist TJS für die Ausstellung von Flugtickets für alle mitgeführten Passagiere verantwortlich.
2. Sollte jedoch ein Luftfahrtunternehmen (z.B. Lufttransportunternehmen, Reiseveranstalter) den Chartervertrag abschließen, so obliegt es diesem Luftfahrtunternehmen die Flugtickets für alle mitgeführten Passagiere auszustellen.
3. Sollte das Luftfahrtunternehmen die Flugtickets nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellen, so übernimmt das Luftfahrtunternehmen die Haftung für jeglichen Verlust, Beschädigung, Haftung oder Strafen, welche aufgrund der mangelhaften Ausstellung der Flugtickets entstehen, und hat TJS schad- und klaglos zu halten.
4. Der Charterer hat TJS jede Körperverletzung eines Passagiers oder jede Beschädigung des Reisegepäcks unverzüglich ohne Aufschub oder bis spätestens bei Abschluss des Fluges zu melden. Ebenso ist TJS vom Charterer über jede Beschädigung des Frachtgutes ohne Aufschub nach der Zustellung in Kenntnis zu setzen, ansonsten werden alle Schadenersatzforderungen für Beschädigungen nicht anerkannt.
5. Wenn TJS die Transportdokumente nach § 2 dieser AGB auszustellen hat, ist der Charterer verpflichtet, TJS sämtliche Informationen zukommen zu lassen, die notwendig sind, um diese Dokumente auszustellen und TJS bei der Ausstellung der Dokumente zu unterstützen. Im Speziellen sind Passagierlisten und andere Informationen über Passagiere, Reisegepäck und Frachtgut durch den Charterer an TJS rechtzeitig weiterzuleiten. Der Charterer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Dokumenten verantwortlich. Der Charterer haftet außerdem für Schäden, die TJS aufgrund von Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben entstehen. Außerdem hält der Charterer TJS von jeglicher Haftung schad- und klaglos, die aus Schadenersatzansprüchen von Dritten aus dieser Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben resultieren.

§ 3 Tickets und Reisedokumente

1. Der Charterer hat Sorge zu tragen, dass alle Passagiere die notwendigen Tickets und Reisedokumente vor dem Abflug mitführen. Ansonsten ist TJS nicht verpflichtet, diese Passagiere zu befördern. TJS übernimmt bei einer solchen Verweigerung der Beförderung keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
2. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere und der Frachtführer sich an alle Zoll- und Pass-Bestimmungen, Bestimmungen der Gesundheitsbehörden und an alle anderen anwendbaren Gesetze und Verordnungen jener Länder, in denen das Flugzeug planmäßig landet, halten. Alle Schäden und Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung all dieser Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen anfallen, gehen zu Lasten des Charterers.



3. TJS übernimmt keine Verantwortung für das Befördern von Passagieren gelistet auf der aktuellen "Russian Sanction List". Der Charterer hat Sorge zu tragen, dass alle Passagiere an Bord das Recht haben, ungehindert zu reisen.
4. Der Charterer stimmt zu, dass alle Passagiere und Gepäck für das Einsteigen und Beladen dreißig (30) Minuten vor der geplanten Abflugzeit jedes Fluges des Flugplans bereit sein müssen. Der Charterer stimmt ferner zu, dass sein Versäumnis, sicherzustellen, dass alle Passagiere und Gepäck für Flughafen-Sicherheitskontrollen, Scannen, Einsteigen und Laden, wie oben beschrieben, bereit sind, zu einer Verzögerung oder sogar Annullierung eines solchen Fluges führen können. Zu diesem Zweck befreit der Charterer TJS von jeglicher Haftung, Schade, Strafe, Verlust, Klage, Kosten oder Ausgaben aufgrund einer solchen Verzögerung oder Annullierung, die dem Charterer entstanden sein mag und im Fall einer Annullierung bezahlt er die Stornogebühr entsprechend dem Charter Vertrag.

§ 4 Flugdokumente und Fluggenehmigungen

1. Es obliegt der Verantwortung von TJS sämtliche Dokumente und Genehmigungen, die für die Durchführung des Fluges erforderlich sind, wie z.B. jene Luftfahrt Dokumente und Genehmigungen, die für die maßgeblichen Gesetze und internationalen Bestimmungen notwendig sind, vollständig bereit zu stellen. Der Charterer ist verpflichtet, alle Informationen, die von TJS benötigt werden, zur Verfügung zu stellen und TJS angemessen bei der Bereitstellung dieser Dokumente und Genehmigungen zu unterstützen.
2. TJS haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verweigerung solcher Genehmigungen (z.B. Fluggenehmigungen, Überfluggenehmigungen, Landeerlaubnis, Visa) auftreten, vorausgesetzt TJS hat alle notwendigen Dokumente und Informationen rechtzeitig vom Charterer erhalten und hat rechtzeitig und ordnungsgemäß diese Genehmigungen beantragt.
3. Ist der Charterer ein Luftfahrtunternehmen und wird der Flug im Auftrag dieses Luftfahrtunternehmens durchgeführt, so ist dieses Luftfahrtunternehmen verpflichtet, die Fluggenehmigungen, die Überfluggenehmigungen und die Landeerlaubnis, die für die Durchführung des Fluges notwendig sind, zu beantragen. Die daraus resultierenden Kosten für diese Genehmigungen sind vom Charterer zu tragen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Charterer ist ebenso verantwortlich für den Erhalt dieser Genehmigungen und für Schäden, die eine Verzögerung der Genehmigungen auslöst.
4. Alle weiteren Dokumente, die zur Durchführung von Inlands- oder internationalen Flügen erforderlich sind, auch wenn der Transport nicht in der Luft stattfindet, sind vom Charterer bereit zu stellen.

§ 5 Flugzeug und Crew

1. TJS ist verpflichtet, ein Flugzeug samt Crew, Ausrüstung und Treibstoff entsprechend den Vorschriften zur Verfügung zu stellen.



2. TJS bzw. der Kapitän des Flugzeugs entscheiden, welche Waren und die Anzahl der Passagiere, die befördert werden und wo die Fracht im Flugzeug untergebracht wird, ob der Flug durchgeführt wird, ob eine Landung durchgeführt wird und ähnliches, falls solche Entscheidungen aus sicherheits- oder technisch bedingten Gründen notwendig sind. Der Charterer hat kein Recht gegen eine solche Entscheidung Einspruch zu erheben.
TJS hat die gesamte operative Kontrolle über das Flugzeug und bestimmt insbesondere:
 - a. welche Güter befördert werden,
 - b. wie und wo die Fracht beladen wird,
 - c. ob Flüge oder Landungen durchgeführt werden, falls solche Entscheidungen aus sicherheits- oder technisch bedingten Gründen notwendig sind.
3. TJS ist berechtigt, das gemäß § 5 Punkt 1 eingesetzte Flugzeug während geplanter Stehzeiten abzuziehen und anderweitig zu verwenden.
4. Alle Flugzeuge sind Nicht-Raucher Flugzeuge (solange nicht anders angegeben)
5. Wi-Fi Konnektivität (wo verfügbar) kann nicht garantiert werden. Der Service unterliegt regionalen Schwankungen.

§ 6 Beladen und Entladen

1. Das zulässige Gewicht des Flugreisegepäcks ist abhängig vom Flugzeugtyp, der Passagierzahl und der Flugdauer. Der für das Flugzeug verantwortliche Kapitän ist befugt, das Gewicht des Flugreisegepäcks im Hinblick auf die Flugsicherheit festzulegen.
2. Wenn ein Chartervertrag abgeschlossen wird, so trägt der Charterer die Kosten und die Risiken der Be- und Entladung des Flugzeuges. Der Charterer ist außerdem verpflichtet, das Material zum Verstauen der Gepäckstücke nach den Anweisungen von TJS bereit zu stellen.
3. TJS ist berechtigt, zu seinem eigenen Zweck und Nutzen jene Teile der Nutzlast zu verwenden, welche nicht vom Charterer gebraucht wird.
4. Militärische Waffen und/oder Munition oder ähnliche Gegenstände, Sprengstoffe, brennbare Stoffe und anderes Gefahrgut, einschließlich (ohne Einschränkung), die in der aktuellen Ausgabe der IATA-Gefahrgutverordnung (DGR) oder einer anderen Wiederinkraftsetzung dieser Verordnung aufgeführt sind, dürfen nicht an Bord eines von TJS betriebenen Flugzeuges befördert werden. Sportwaffen wie Jagdmesser, Bogen, Feuerwaffen und Munition können als eingeecktes Gebäck im Frachtraum, die Feuerwaffe entladen und die Munition separat von der Waffe, verwahrt werden. Nur staatliche Personenschützer/Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in offizieller Mission dürfen ausnahmsweise eine Waffe in der Flugzeugkabine, mit der Waffe entladen und der Munition separat von der Waffe, mitführen.
5. Der Charterer trägt die Verantwortung dafür, dass:
 - a. die zu befördernden Gepäckstücke keine Güter beinhalten, die das Flugzeug oder Personen gefährden können oder deren Transport durch Gesetze,



- Verordnungen oder Auflagen eines Landes, von welchem abgeflogen, welches an- oder überflogen wird, verboten ist.
- b. die zu befördernden Gepäckstücke zum Lufttransport geeignet sind und so verpackt sind, dass ein Lufttransport möglich ist.
 - c. Keine lebenden Tiere oder andere Lebewesen zum Transport angenommen werden, außer es erfolgte eine entsprechende Voranmeldung. Lebende Tiere dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von TJS befördert werden, deren Zustimmung in TJS absolutem Ermessen einbehalten werden kann.
 - d. TJS 24 h vor geplantem Abflug beziehungsweise im Falle kurzfristig gebuchter Flüge, bei Flugbuchung, über die Mitnahme von Waffen und/oder Munition an Bord eines von TJS betriebenen Flugzeuges informiert wird.
 - e. Passagiere, welche Waffen und/oder Munition an Bord transportieren möchten, im Besitz aller notwendigen Genehmigungen der lokalen Behörden am Abflug- und Zielflughafen sind.

§ 7 Charterpreis

1. Der Preis, der im Chartervertrag fixiert wurde, enthält folgende Posten:
 - a. Ausgaben, die für die Operation und Wartung des Flugzeuges anfallen,
 - b. Bezahlung der Flugzeug Crew,
 - c. Versicherungsprämie entsprechend § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - d. Lande- und Parkgebühren wie auch die Kosten für die Bodenabfertigung und alle anderen Kosten, die beim Handling des Flugzeuges entstehen,
 - e. Flughafen-Passagier-Gebühren, wenn sie nicht direkt vom Passagier bezahlt werden müssen und
 - f. Internationale Fluggebühren
2. Im Charterpreis sind insbesondere nicht enthalten:
 - a. Kosten des Transports der Passagiere zu und vom Flughafen,
 - b. Visa-Kosten, Zölle und sonstige Kosten, die bei der Zollabfertigung anfallen, Flughafen-Passagier-Gebühren außerhalb von Österreich und alle anderen Kosten, außer der in § 7 Abs. 1 AGB genannten Kosten, die im Zusammenhang mit Passagieren und deren Reisegepäck anfallen
 - c. Zusätzliche Kosten, die aufgrund von Änderungen der Bestimmungen des Chartervertrages auf Wunsch des Charterers oder aufgrund von Änderungen, die vom Charterer veranlasst werden, anfallen.
 - d. Kosten, die aufgrund von höherer Gewalt entstehen.
 - e. Lizenzgebühren
 - f. Kosten für Flugzeug-Enteisung oder Hangarierung vom Startflughafen des Charterfluges zum Zielflughafen (Ferryflüge inkludiert) werden bei Bedarf nach Aufwand weiterverrechnet.
 - g. Gebühren, die außerhalb der Flughafen Betriebszeiten anfallen
3. TJS ist berechtigt, den Charterpreis entsprechend anzupassen, wenn die Kostenänderung nach Vertragsabschluss und vor der Beendigung des Fluges eintritt.



4. Jegliche Änderungen auf Wunsch oder Veranlassung des Charterers gehen zu dessen Lasten.
5. Bei einem Empty Leg / Special Availability-Flug kann der Preis bei Änderungen des Masterflights durch TJS angepasst werden. TJS wird die Preisänderung dem Charterer unverzüglich nach Bekanntwerden einer Änderung des Masterflights, jedenfalls aber vor Durchführung des Transports mitteilen.

§ 8 Catering

TJS bietet seinen Passagieren an Bord kleine Mahlzeiten und Softdrinks an.

§ 9 Zahlungsbedingungen

25% des im Chartervertrag vereinbarten Charterpreises ist bei Unterzeichnung des Chartervertrages fällig und die Restzahlung der 75% des Charterpreises ist in vollem Umfang spätestens 48h vor Beginn des Charterfluges (Positionierungsfluges) zu bezahlen. Alle Aufwendungen von TJS, die nicht im Charterpreis inkludiert sind, werden zur Gänze an den Charterer in EUR oder USD weiterverrechnet. Der Charterer ist verpflichtet, diese von TJS gelegten Rechnungen sofort nach Erhalt zu begleichen.

§ 10 Entschuldbare Verspätungen und Absagen von Flügen

1. TJS ist nicht haftbar für Schäden wegen Verspätungen oder Absagen eines Fluges einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Gründen, die trotz sorgfältiger Kontrolle auftreten, insbesondere bei einem technischen Defekt;
 - b. Gesetzen, Anordnungen oder Maßnahmen einer zivilen oder militärischen Behörde, behördliche Prioritäten, Feuer, Streik, Flut, Epidemien, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Terrorakte, Bürgerkrieg, Ausschreitungen und Handlungen Dritter;
 - c. Schlechtwetter, insbesondere bei Nebel, Schneefall, Hagel, Eis oder Schnee am Rollfeld, nicht ausreichende Sichtbedingungen;
 - d. Kurzfristigen Änderungen, Verspätungen oder Stornierung eines Empty Leg/Special Availability-Fluges bedingt durch Änderungen des Masterfluges.

TJS ist nicht verpflichtet, einen anderen Flug zu stornieren, um den Charterflug durchführen zu können.

TJS haftet nicht für Folgeschäden/Vermögensschäden aufgrund von solchen entschuldbaren Verspätungen oder Absagen.

2. Wenn Passagiere am Flughafen nicht rechtzeitig erscheinen oder das Reisegepäck oder die Fracht nicht rechtzeitig zur Beladung bereitstehen, ist TJS nicht verpflichtet, den Flug aufzuschieben. TJS akzeptiert jedoch eine geringfügige Verspätung, wenn durchführbar. Falls diese Verspätung aus obengenannten Gründen länger als eine Stunde dauert, ist TJS berechtigt, diesen Flug als vom Charterer storniert zu betrachten und die vereinbarten Stornogebühren in Rechnung zu stellen.



3. TJS ist bestmöglichst bemüht den/die Flüg(e) durchzuführen und fortzusetzen, hat aber keine Haftung gegenüber dem Charter, seinen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Bediensteten, Beauftragten oder Passagieren für eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung.
4. TJS verpflichtet sich nach Vertragsabschluss die benötigten Flughafen Slots anzufragen.

Da TJS keinen Einfluss auf die erhaltenen Slots hat, wird dem Kunden bei Nichterhalt der gewünschten Slots an dem/n vertraglich vereinbarten Tag(en) die bestmögliche, alternative Abflugzeit angeboten. Hier gelten die allgemeinen Stornobedingungen gemäß § 12, Abs 3.

Sollte kein Slot an diesem Tag verfügbar sein, kann der Kunde einen Alternativflughafen wählen (Mehrkosten könnten für den Auftraggeber anfallen) oder kostenfrei stornieren. Bereits angefallene, nicht erstattungsfähige Kosten (Catering-Bestellungen, Überfluggenehmigungen, Bodentransfer, etc.) sind jedenfalls durch den Auftraggeber zu bezahlen.

§ 11 Verhinderung der Durchführung des vereinbarten Transportes

1. Der Chartervertrag ist flugzeugspezifisch und unterliegt damit der Flugzeugverfügbarkeit. Wenn TJS nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen des Chartervertrages ganz oder teilweise nachzukommen aus von TJS berechtigten Gründen, so wird TJS sich bemühen, einen alternativen Transport zu den gleichen Kosten entweder für den ganzen Flug oder für den noch durchzuführenden Teil des Fluges anzubieten. Wenn kein entsprechendes Flugzeug angeboten werden kann, behält sich TJS vor, den Chartervertrag zu stornieren und haftet nicht für die Durchführung des Fluges gegenüber dem Charterer, außer dem Charterer den bereits bezahlten Anteil des Charterpreises zurückzuerstatten, der sich auf den stornierten Flug entsprechend dem Flug Schedule (oder eines Teiles davon) bezieht.
2. Wenn ein Flug aus den in § 10 AGB genannten Gründen ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder mehr als 24 Stunden verspätet ist, ist TJS verpflichtet, nur jenen Anteil des Charterpreises zurückzuerstatten, der jener Länge des vereinbarten Charterfluges entspricht, der nicht durchgeführt wurde. Alle weiteren Forderungen sind ausgeschlossen.
3. Sollte der Charterflug auch einen Rückflug enthalten, so ist der Teil des Chartervertrages, der den Rückflug betrifft, durch die aus obengenannten Gründen unvollständige Durchführung des Hinfluges nicht betroffen, vorausgesetzt, die Passagiere haben ihr endgültiges Ziel erreicht und TJS ist in der Lage, den Rückflug planmäßig durchzuführen.
4. Bei Empty Leg / Special Availability-Flügen (siehe § 16 AGB) kommt § 11 Abs. 1 bis 3 AGB nicht zur Anwendung.



§ 12 Stornierung des Chartervertrages und Rücktritt vom Chartervertrag

1. TJS ist berechtigt, den Chartervertrag mit sofortiger Wirkung zu stornieren, wenn
 - a. der Charterer gegen die Verpflichtungen des Chartervertrages verstößt, insbesondere einer bestehenden Zahlungsverpflichtung nach dem Chartervertrag oder den AGB vor Flugbeginn nicht nachkommt;
 - b. gegen den Charterer ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren eingeleitet wird oder wenn dem Charterer die Verfügungsgewalt über sein Eigentum ganz oder teilweise entzogen wird; der Charterer in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder Zahlungen einstellt und nicht willens ist, eine Garantie zur Zahlung des Charterpreises abzugeben;
 - c. der Charterer oder ein Passagier des Charterers auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika gelistet ist (wie zum Beispiel die von der Europäischen Union ausgestellte „List of persons and entities under EU restrictive measures over the territorial integrity of Ukraine“);
 - d. höhere Gewalt, Kriege, Streiks, Bürgerkriegswirren oder ähnliche Ereignisse außerhalb der Kontrolle von TJS eintreten; oder
 - e. bei Empty Leg / Special Availability-Flügen der Masterflight annulliert, umgebucht oder geändert wird (siehe § 16 AGB).

Die Punkte a, b und c entsprechen einer Stornierung nach § 12 Abs. 3, sodass die dort festgesetzten Stornogebühren fällig werden.

2. Der Charterer hat das Recht, diesen Chartervertrag vor Flugantritt zu stornieren, wenn höhere Gewalt, Kriege, Streiks, Bürgerkriege oder ähnliche Vorgänge außerhalb der Kontrolle des Charterers auftreten, oder TJS nicht in der Lage ist, die notwendigen Genehmigungen nach § 4 der AGB zu erlangen.
3. Wenn der Charterer vom Chartervertrag oder auch von einzelnen Flugterminen aus anderen Gründen zurücktritt, wird die Stornogebühr wie folgt fällig, unabhängig davon, ob der Charterer Schuld trägt oder nicht. Der Charterer kann vom Chartervertrag nur schriftlich zurücktreten bzw. muss TJS einen Rücktritt vom Chartervertrag schriftlich bestätigen.

Stornogebühren:

Mindeststornogebühr	EUR 500,00
nach der Buchung	5% des Charterpreises
15 - 6 Tage vor Abflug	10% Stornogebühr
5 - 3 Tage vor Abflug	20% Stornogebühr
2 - 1 Tage vor Abflug	50% Stornogebühr
am Tag des Abfluges	
oder während des Fluges	100% Stornogebühr

4. Wenn jedoch nach der Stornierung des Chartervertrages oder eines einzelnen Flugtermins der Charterer in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten einen Vertrag mit einem anderen Flugunternehmen (oder Charterer) zum Transport an das



TYROLEAN

JETS & SERVICES

gleiche Ziel abschließt, so hat TJS Anspruch auf die volle Bezahlung des Charterpreises gemäß Chartervertrag.

5. Abweichend von § 12 Abs. 3 AGB gelten für Empty Leg / Special Availability -Flüge folgende Stornogebühren:

Keine Stornogebühr bei Stornierung 16 Tage vor Abflug (der Tag des Positionierungsfluges gilt als Abflugtag)

nach der Buchung	5% des Charterpreises
15 - 6 Tage vor Abflug	10% Stornogebühr
5 - 3 Tage vor Abflug	20% Stornogebühr
2 - 1 Tage vor Abflug	50% Stornogebühr
am Tag des Abfluges oder während des Fluges	100% Stornogebühr

§ 13 Passagierliste

Eine komplette Passagierliste muss TJS oder seinen Handling Agenten bis spätestens 24 Stunden vor Abflug zur Verfügung stehen. Die Passagierliste muss Sondervermerke, wie Transitpassagier von ..., Behinderung, Krankheiten, Bereitstellung eines speziellen Sitzes, etc. beinhalten.

§ 14 Verweigerung der Beförderung

TJS ist berechtigt eine Beförderung zu verweigern und der Charterer hat kein Recht deshalb vom Chartervertrag zurückzutreten, wenn

1. Passagiere an Infektionen oder abstoßenden Krankheiten leiden oder wenn sie aus anderen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit das Flugzeug, Personen oder Eigentum gefährden oder wenn sie schuldhaft Vorschriften der Flugbehörden, der Grenzpolizei oder des Zolls verletzen oder zu verletzen versuchen.
2. Reisegepäck oder Fracht die Durchführung des Fluges gefährdet.

Besondere Betreuung

Die Beförderung von unbegleiteten Kindern, behinderten Menschen, Schwangeren, Kranken oder anderen Personen, die spezieller Unterstützung bedürfen, muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflugzeitpunkt durch den Charterer mit TJS vereinbart werden, anderweitig kann die Beförderung aus Sicherheitsgründen verweigert werden.



§ 15 Haftung

1. TJS, seine Beschäftigten und Handling Agenten haften ausschließlich gemäß § 1 AGB.
2. Im Speziellen wird die Haftung von TJS, seinen Beschäftigten und Handling Agenten in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a. Schäden verursacht durch Dritte, gegen welche TJS kein Recht auf Schadenersatz hat
 - b. Schäden, die durch oder wegen Streiks oder Aussperrungen von TJS-Personal oder sonstigem Personal, durch höhere Gewalt, Bürgerkriegswirren oder anderen Gründen, auf die TJS keinen Einfluss hat, verursacht wurden.
 - c. Schäden, die durch oder wegen einer Verspätung der Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Fracht oder aufgrund einer Landung auf anderen Flughäfen verursacht wurden, sofern dieser Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von TJS oder seinen Beschäftigten oder Handling Agenten verursacht wurden.
 - d. bei Empty Leg / Special Availability-Flügen haftet TJS nicht für Änderungen bzw. Annullierungen des Empty Leg / Special Availability-Fluges (siehe § 16 AGB).
3. Sofern dieser Chartervertrag von einem Agenten abgeschlossen wird, haftet dieser Agent solidarisch neben dem Charterer für die Erfüllung der den Charterer aus dem Chartervertrag treffenden Verpflichtungen.

§ 16 Empty Leg / Special Availability-Flüge

1. Empty Leg / Special Availability-Flüge zeichnen sich dadurch aus, dass sie von TJS in Abhängigkeit zu einem fix gebuchten Masterflight zu einem reduzierten Tarif ausschließlich ausgewählten Charterern kurzfristig angeboten werden und von TJS ausdrücklich als "Empty Leg-Flug" oder "Special Availability-Flug" bezeichnet werden. Diese Flüge werden ausschließlich zu den besonderen Konditionen für Empty Leg / Special Availability-Flüge angeboten. TJS kann für Empty Leg / Special Availability-Flüge daher keine Garantien übernehmen und organisiert auch keinen Alternativflug gemäß § 11 AGB.
2. Bei einem Empty Leg / Special Availability-Flug kann der Preis bei Änderungen des Masterflights von TJS angepasst werden. TJS wird die Preisänderung dem Charterer unverzüglich nach Bekanntwerden einer Änderung des Masterflights - jedenfalls aber vor Durchführung des Empty Leg / Special Availability-Fluges - mitteilen. Alternativ dazu kann TJS den Empty Leg / Special Availability-Flug auch annullieren.
3. TJS haftet nicht für Änderungen bzw. Annullierungen des Empty Leg / Special Availability-Fluges aufgrund von Änderungen des Masterflights. Soweit TJS Leistungen an Fluggäste entsprechend der Verordnung EG/261/2004 wegen Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung des Empty Leg / Special Availability-Fluges erbringt, hat der Charterer TJS die Kosten für diese Leistungen zu ersetzen. Der Charterer ist verpflichtet, TJS darüber hinaus für Schadenersatzansprüche von Fluggästen oder



sonstigen Dritten aufgrund von Verspätungen oder Stornierungen des Empty Leg / Special Availability-Fluges schad- und klaglos halten.

§ 17 Abtretung, Vermittlung, ergänzende Charter Vereinbarungen, Haftungseinschränkung und Vollmacht

1. Der Charterer ist nur dann berechtigt, alle Rechte dieses Chartervertrages zur Gänze oder teilweise abzutreten oder die gecharterten Sitzplätze und Nutzlast zur Gänze oder teilweise an Dritte weiterzugeben, wenn TJS seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Abtretung gibt.
2. TJS ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen in diesem Chartervertrag zur Gänze oder teilweise an Dritte (Drittanbieter) abzutreten, wenn der Charterer seine Zustimmung zu einer solchen Abtretung gibt.
3. Tritt TJS die Erfüllung seiner Verpflichtungen ab, entsteht kein Chartervertrag zwischen dem Charterer und TJS. In diesem Fall gelten die Geschäftsbedingungen des Drittanbieters, auf die hiermit verwiesen wird und die dem Charterer unmittelbar nach Beauftragung des Dritten durch TJS ausgehändigt werden. TJS tritt in diesem Fall lediglich als Vermittler der Beförderungsleistung auf und haftet nicht für Mängel der vermittelten Leistung.
4. Die Beauftragung eines Dritten kann entweder durch TJS direkt oder durch TJS im Namen und auf Rechnung des Charterers erfolgen. Der Charterer bevollmächtigt, ermächtigt und beauftragt hiermit TJS in seinem Namen und auf seine Rechnung Verträge über die vertragsgegenständliche Beförderungsleistung mit Drittanbietern nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschließen.
5. Bei Konsumentengeschäften haftet TJS für die Vermittlung von Beförderungsleistungen, außer im Falle von Personenschäden, lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Bei beidseitigen Unternehmensgeschäften haftet TJS für die Vermittlung von Beförderungsleistungen, außer im Falle von Personenschäden, nicht für leichte und schlichte grobe, sondern nur für krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz; insoweit gesetzlich zulässig, ist der Ersatz entgangenen Gewinns ausgeschlossen.
7. Tritt TJS die Erfüllung seiner Verpflichtungen in diesem Chartervertrag zur Gänze oder teilweise an Dritte ab, verrechnet TJS den Charterpreis des Drittanbieters zuzüglich einer ortsüblichen Vermittlungsgebühr.

§ 18 Schiedsklausel

Anwendbares Recht ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener

**TYROLEAN**

JETS & SERVICES

Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Chartervertrages einschließlich der Bestimmungen in diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung als vereinbart.

Die deutsche Version der AGB ist die authentische Version.

§ 20 Persönliche Daten

TJS ist berechtigt, die von den Fluggästen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten zum Zwecke der Buchung, der Ausstellung von Transportdokumenten sowie zur Erleichterung der Aus- und Einreiseabläufe – auch in elektronischer Form und durch elektronische Datenverarbeitung – zu ermitteln, zu verarbeiten und zu verwenden und diese Daten im Zusammenhang mit einem Transport an in- und ausländische Regierungs- und sonstige Behörden und andere Luftfahrtunternehmen zu übermitteln. TJS weist darauf hin, dass in verschiedenen Ländern, insbesondere USA und Kanada gesetzliche und behördliche Verpflichtungen für Luftfahrtunternehmen zur Übermittlung von persönlichen Daten von Fluggästen an die jeweils zuständige Behörde bestehen, sofern ein Ziel- oder Umsteigeflughafen in einem der betroffenen Staaten liegt. Von einer Übermittlung an eine solche ausländische Behörde können grundsätzlich alle von den Fluggästen im Rahmen der Buchung angegebenen Daten betroffen sein.



ANNEX ./1

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

1. Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

2. Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

3. Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 5.346 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

4. Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.288 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

5. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

6. Höhere Haftungsgrenzen für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

7. Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

8. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadenersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

9. Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadenersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeuges oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

10. Grundlage dieser Information

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.